

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82349  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@md-v.wien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 1033-1/11

Wien, 11. Oktober 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Strafgesetzbuch  
zum Schutz von Unmündigen  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 13. September 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Der geplante § 39a des Strafgesetzbuches (StGB) sieht eine Strafschärfung bei Gewaltdelikten von volljährigen Personen gegen Unmündige vor. Weiters soll für solche Delikte ein eigener Erschwerungsgrund normiert werden.

Die general- und spezialpräventive Wirkung von Strafschärfungen im Bereich des Kinderschutzes wird in der Expertendiskussion überwiegend skeptisch beurteilt. Diese Skeptik wird durch Ergebnisse der kriminologischen Forschung bestätigt. Einigkeit besteht hingegen darin, dass andere Maßnahmen des Kinderschutzes wesentlich wirksamer sind, wie z. B. Instrumente der sozialpädagogischen Prävention, der Frühen Förderung, der Öffentlichkeitsarbeit (großangelegte Kampagnen zur Gewaltprävention) oder der Förderung der Meldebereitschaft von Kindeswohlgefährdungen gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger.

Gerade die Auswirkung von Strafschärfungen auf die Meldebereitschaft wäre in diesem Zusammenhang näher zu diskutieren und zu untersuchen. Um Kinder effektiv schützen zu können, ist die Jugendwohlfahrt darauf angewiesen, dass sich Familienangehörige (auch die TäterInnen) und Personen aus dem nahen Familienfeld frühzeitig an die Jugendwohlfahrt wenden, damit rechtzeitig Hilfen für die gefährdeten Kinder eingeleitet werden können.

Eine Verschärfung des Strafrechts könnte die kontraproduktive Wirkung haben, dass sich die derzeit bestehende Meldebereitschaft des nahen Familienumfeldes verringert, wenn dieses erhebliche strafrechtliche Reaktionen für einen Familienangehörigen befürchtet.

Die Jugendwohlfahrt ist in Bezug auf Gewalt gegen Kinder fast ausschließlich mit innerfamiliärer Gewalt konfrontiert, die sich selten aus bewusst schädigendem Verhalten ergibt, sondern sich vielmehr als ein Zeichen der Überforderung von mit der Erziehung betrauten Personen darstellt. In erster Linie gilt es natürlich auch in solchen Fällen, das Kind vor (weiterer) Gewaltausübung zu schützen, dennoch steht in der Kinderschutzarbeit der Konsolidierungsgedanke im Vordergrund. So wird im Hinblick auf

- 3 -

das Kindeswohl - nach dem Schutz des Kindes - vorrangig darauf geachtet, eine für das Kindeswohl zuträgliche familiäre Situation zu schaffen, die ein gewaltfreies Zusammenleben gewährleistet. Die Erfahrung zeigt, dass sich der Erfolg solcher Bemühungen vorrangig auf psychosoziale Unterstützungssettings zurückführen und sich selten durch eine strafrechtliche Verurteilung erzeugen lässt. In vielen Fällen können die Kinder durch eine ambulante Betreuung in der Familie verbleiben, was auch dem im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen Grundsatz des gelindesten Mittel entspricht.

Eine Verurteilung der TäterInnen ist in einigen Fällen sicherlich anzustreben, in anderen Fällen kann eine solche aber auch die Bewältigung der familiären Krisensituation (z. B. durch den Verlust des Einkommens) erschweren.

Was die Strafschärfung betrifft, wird angeregt, vor der Einführung Expertenmeinungen hierzu einzuholen.

Grundsätzlich sind alle Bestrebungen, die eine Verhinderung oder zumindest Ein-dämmung von Gewalt gegen Kinder zum Ziel haben, zu begrüßen. In diesem Sinne kann der vorliegende Gesetzesentwurf, soweit er die Einführung eines eigenen Erschwerungsgrundes betrifft, jedenfalls einer „Normverdeutlichung“ dienen.

Aus Überlegungen der Gesetzesystematik sollte der neu geschaffene Erschwerungsgrund an passender Stelle (§ 33 StGB) eingefügt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-regierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDZ  
(zu MDZ - 2302/2011 Hej)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen